

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 62/96

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Rechtsstreit

G [REDACTED] D [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die G [REDACTED] D [REDACTED] Vertriebsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Andreas R [REDACTED] und
Horst W. F [REDACTED] F [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

G [REDACTED] - H [REDACTED] D [REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Peter O [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts Hamburg, 3. Zivilsenat, vom
22. Februar 1996 wird nicht angenom-
men.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel bleibt im Er-
gebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen,
daß der persönlich haftenden Gesellschafterin der Klägerin
durch die einstweilige Verfügung vom 4. Februar 1992 ledig-
lich verboten wurde, die im Tenor der einstweiligen Verfügung
bezeichneten Handlungen als "Geschäftsführerin" gerade und
nur der Klägerin vorzunehmen. Der Wortlaut des mit dem der

- 3 -

Antragsschrift übereinstimmenden Rubrums ist insoweit eindeutig und läßt keine abweichende Auslegung zu. Daß in der Antragsschrift die Verantwortlichkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin für das wettbewerbswidrige Verhalten der Klägerin auch aus ihrer Funktion als persönlich haftenden Gesellschafterin der anderen vier Kommanditgesellschaften abgeleitet wurde, ändert daran nichts. War die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin demzufolge aufgrund der einstweiligen Verfügung nicht gehalten, darauf hinzuwirken, daß auch die anderen Kommanditgesellschaften die gerügten Handlungen unterließen, läßt sich ein Schadensersatzanspruch dieser Gesellschaften gegen die Beklagte auf § 945 ZPO nicht stützen, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Drittschadensliquidation. Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn die einstweilige Verfügung allein gegen die Klägerin ergangen wäre. Unter diesen Umständen war die Klägerin - worauf das Berufungsgericht sie rechtzeitig hingewiesen hat - gehalten, den ihr entstandenen Schaden in einer Weise darzulegen, der dem Gericht eine Schätzung nach § 287 ZPO erlaubt hätte. Dies ist nicht geschehen. Es fehlt an einem hinreichenden Vortrag zu Größe, Umsatz und Warenbestand der Klägerin einerseits und der übrigen Kommanditgesellschaften andererseits, so daß eine Schätzung willkürlich gewesen wäre und deshalb nicht in Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tracht kam (vgl. BGH, Urt. v. 23. Oktober 1991 - XII ZR
144/90, WM 1992, 36, 37).

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz